



## Übergangsversorgung für Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst

§ 46 Nr. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen  
Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V)



Die Feuerwehrgewerkschaft – seit 1908



## Übergangsversorgung neu geregelt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf der Basis der Vereinbarung von ver.di mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der Tarifrunde 2014 haben wir Tarifverhandlungen zur Übergangsversorgung der Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst geführt.

Zielvorgabe war, unter Beibehaltung der bisherigen Versicherungsregelung die vereinbarte einmalige Abfindung in eine monatliche Zahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses unter Freistellung von der Arbeit umzugestalten. Hierbei sollten sich die Tarifvertragsparteien auf einen, im Vergleich zur geltenden Regelung, höheren Zahlbetrag bezogen auf die Dauer von 36 Monaten verständigen, der auf Wunsch des Beschäftigten rätierlich auch für einen längeren Zeitraum gezahlt werden kann. Die monatliche Zahlung sollte frühestens zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, und längstens bis zum Beginn des Kalendermonats erfolgen, für den die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beziehen kann.

Am 26. März 2015 wurde ein Tarifergebnis erzielt, die Zustimmung der Gremien der VKA und gewerkschaftsseitig der Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst (BTK) ist erfolgt. Die Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

### **Die Eckpunkte sind:**

- Verzicht auf die Versicherungslösung.
- Beschäftigung endet nicht, sondern ruht.
- Früheres Ausscheiden durch Wertguthabekonto.
- Ruhensdauer 36 Monate.
- Bruttoverdienst in der Ruhensphase 70% des monatlichen Durchschnitts des in den letzten zwölf Monaten vor dem Beginn der Freistellung bezogenen rentenversicherungspflichtigen Entgelts.
- Eigenanteil der Beschäftigten durch monatliche Beteiligung in Höhe von 2,75% des Bruttoentgelts.
- Anspruch auf 36 Monate Freistellung nur bei 35-jähriger Tätigkeit im Einsatzdienst.
- Berücksichtigung der Zeiten im Einsatzdienst vor der Neuregelung. Hierzu Gestaltung einer Übergangsregelung durch Einbeziehung der Übergangsversorgung nach Anlage D.2 Nr. 4 TVöD-V alter Fassung; der bisher erreichte Anspruch auf Übergangsversorgung wird in Monate der Freistellung umgerechnet (Stichtag 30. Juni 2015).
- Für die Geltungsdauer des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) – nach derzeitiger Rechtslage also bis zum 31. Dezember 2016 – soll Anträgen auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit von Beschäftigten, die am 30. September 2005 (Tarifgebiet West) bzw. am

31. Dezember 2009 (Tarifgebiet Ost) schon und am 1. Juli 2015 noch im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst beschäftigt sind, vorrangig entsprochen werden.

Mit der Tarifeinigung ist es gelungen, die aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen nicht mehr praktikable Übergangsversorgung auf zukunftsfähige Beine zu stellen.

Dabei bleiben die Anspruchsvoraussetzungen nahezu unverändert; lediglich die Eigenbeteiligung durch Abschluss einer ergänzenden Versicherung wird abgelöst durch eine Eigenbeteiligung durch Einzahlungen auf ein Guthabenkonto in Höhe von 2,75% des monatlichen Bruttoverdienstes.

### Die Alt- und die Neuregelung im Vergleich:

<b>Anspruchsvoraussetzungen</b>	<b>Altregelung bis 30.06.2015</b>	<b>Neuregelung ab 01.07.2015</b>
Anspruchsberechtigter Personenkreis	Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst	Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst
Dauer der Beschäftigung	35 Jahre im Einsatzdienst	35 Jahre im Einsatzdienst
Charakter der Übergangsversorgung	Einmalige Zahlung	Monatliche Zahlung
Dauer der Übergangsversorgung	36 Monate	36 Monate
36 Monate werden nicht erreicht	Ratierliche Berechnung	Ratierliche Berechnung
Lebensalter wird nicht erreicht	Kein Anspruch	Störfallregelungen
Beginn der Übergangsversorgung	Lebensaltersgrenze Beamte (Stichtag)	Zwischen Lebensaltersgrenze für Beamte und Rentenbeginn (Zeitraum)
Beschäftigungsverhältnis	Endet	Ruht
Krankenversicherungspflicht	Endet; eigene Beitragszahlung bis zur Rente erforderlich	Besteht weiter, Krankenversicherung wie vor dem Ruhen
Rentenversicherung	Endet, kein Erwerb von Rentenanwartschaften	Besteht weiter, Beitragszahlung wie vorher, Erwerb von Rentenanwartschaften
Eigenanteil	Ergänzende Versicherung (Beiträge zwischen 50 und 100 €)	2,75% des Bruttoentgelts für längstens 35 Jahre
Bemessung der Übergangsversorgung	Tabellenentgelt Entgeltgruppe 6 Stufe 6 (EG 6/6)	Monatlicher Durchschnitt des in den letzten zwölf Monate vor dem Beginn der Freistellung bezogenen rentenversicherungspflichtigen Entgelts (tatsächliches Entgelt)
Höhe der Übergangsversorgung	Höchstbetrag 74.993,66 € brutto etwa 50.000 € netto	70% des obigen Betrags
Bei 36 Monaten	2.083,16 € brutto, etwa 1.390 € netto abzgl. eigene KV	2.241,58 € brutto EG 6/6 (West), 2.426,54 € brutto EG 8/6 (West), 3.030,58 € brutto EG 9/6 (West)

Wir raten allen Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 31. Dezember 2016 das 60. Lebensjahr vollenden, sich bei ihrem zuständigen Gewerkschaftssekretär / ihrer zuständigen Gewerkschaftssekretärin über die unterschiedlichen Möglichkeiten des früheren Ausscheidens durch die Übergangsvorsorge oder die Altersteilzeitarbeit nach dem TV FlexAZ zu informieren.

Für die jetzt vereinbarte Regelung ist der Abschluss einer ergänzenden Lebensversicherung nicht mehr notwendig. Bestehende Versicherungsverträge sollten jedoch nicht leichtfertig gekündigt werden; es ist sinnvoll, sich vorab über die Renditeaussichten, die Möglichkeit des beitragsfreien Ruhens oder andere mögliche Vertragsgestaltungen bei dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zu informieren. Diese Hinweise können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, im August 2015

Achim Meerkamp  
Mitglied des Bundesvorstands

Arno Dick  
Bundesfachgruppenleiter Feuerwehr

**Tariftext**

**Änderungstarifvertrag Nr. 19  
vom 26. März 2015  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
– Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des BT-V**

Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 wird wieder in Kraft gesetzt.

## **§ 2**

### **Änderung des BT-V**

Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 18. Dezember 2014, wird wie folgt gefasst:

#### **„Nr. 4 Übergangsversorgung für Beschäftigte im Einsatzdienst**

##### **1. Anspruch auf Übergangsversorgung im Einsatzdienst**

<sup>1</sup>Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit einer Tätigkeit von mindestens 35 Jahren bei demselben Arbeitgeber im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst werden auf schriftliches Verlangen vor Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen der Regelaltersrente frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr in den gesetzlichen Ruhestand treten, für einen Zeitraum von 36 Monaten unwiderruflich von der Arbeitsleistung unter Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen freigestellt.

<sup>2</sup>§§ 33, 34 TVöD bleiben unberührt. <sup>3</sup>Das während der Freistellung zu zahlende Entgelt wird anteilig vom Arbeitgeber und von der/dem Beschäftigten erbracht.

<sup>4</sup>Hierzu wird ein Wertguthaben nach Maßgabe der Ziffer 3 aufgebaut.

<sup>5</sup>Beschäftigte, die keine 35 Jahre im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst erreichen, können einen höheren Beitrag nach Ziffer 3 Satz 3 bis 5 in das Wertguthaben einbringen. <sup>6</sup>Erfolgt dies nicht, erfolgt eine rätierliche kürzere Freistellung von der Arbeitsleistung nach Maßgabe der Ziffer 4 Satz 3.

### **Protokollerklärung zu Ziffer 1 Satz 5**

Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, einer Elternzeit, einer Familien-/Pflegezeit oder eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse mindern nicht den Anspruch nach Satz 1.

#### 2. Entgeltanspruch während der Freistellungsphase

<sup>1</sup>Die/Der Beschäftigte erhält während der Zeit der Freistellung als monatliches Entgelt 70 Prozent des monatlichen Durchschnitts des in den vor dem Beginn der Freistellung bezogenen rentenversicherungspflichtigen Entgelts der letzten zwölf Monate unter Aufzehrung des Wertguthabens nach Ziffer 3. <sup>2</sup>Volle Kalendermonate, die nicht für jeden Tag mit Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 22 Abs. 1 TVöD belegt sind, bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnittsentgelts außer Betracht. <sup>3</sup>Voraussetzung für den Entgeltanspruch ist, dass das Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Freistellung endet.

#### 3. Aufbau des Wertguthabens

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Zeit der Freistellung nach Ziffer 1 mindert sich das für den Kalendermonat zustehende Entgelt der/des Beschäftigten um 2,75 Prozent; die Minderung des Entgelts unterbleibt, sobald der Beschäftigte seinen Finanzierungsanteil 35 Jahre lang erbracht hat. <sup>2</sup>Dieses Entgelt wird einschließlich des darauf anfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag einem Wertguthaben (§ 7d SGB IV) zugeführt. <sup>3</sup>Sofern Beschäftigte gerechnet von ihrer Einstellung an absehbar 35 Jahre im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht erreichen können, kann die/der Beschäftigte die für eine Freistellung von 36 Monaten fehlenden Monate durch eine entsprechend höhere Beteiligung der/des Beschäftigten am Wertguthaben aufbauen, aus dem insoweit der Entgeltanspruch nach Ziffer 2 erfüllt wird. <sup>4</sup>An ein entsprechendes Verlangen gegenüber dem Arbeitgeber ist sie/er mindestens für den Zeitraum von zwölf Monaten gebunden. <sup>5</sup>Der zusätzliche Beitrag der/des Beschäftigten darf dabei 2,75 Prozent ihres/seines Entgelts nicht übersteigen und nicht zu einer geringfügig entlohnten Beschäftigung führen. <sup>6</sup>Als angemessener Ertrag erhöht sich das Wertguthaben bei allgemeinen Tarifierhöhungen in der von den Tarifvertragsparteien jeweils festzulegenden Höhe.



#### 4. Verwendung des Wertguthabens

<sup>1</sup>Der Abbau des Wertguthabens erfolgt ausschließlich zur anteiligen monatlichen Finanzierung der in Ziffer 1 genannten Freistellungsphase. <sup>2</sup>Für jeden Monat der Freistellung werden dem Wertguthaben 1/36 entnommen. <sup>3</sup>Soweit Beschäftigte im Einsatzdienst zum Zeitpunkt des Verlangens nach Ziffer 1 keine 35 Jahre im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst aufweisen, erfolgt abweichend von Ziffer 1 für je zwölf Kalendermonate, in denen die/der Beschäftigte durch Einbringen ihres/seines Anteils das Wertguthaben nach Ziffer 3 aufgebaut hat, eine Freistellung von einem Kalendermonat. <sup>4</sup>Die Entnahme aus dem Wertguthaben erfolgt monatlich rätierlich mit Beginn der Freistellung. <sup>5</sup>Hinzu kommt die Freistellung infolge einer entsprechend höheren Beteiligung am Aufbau des Wertguthabens nach Ziffer 3 Satz 3. <sup>6</sup>Scheidet die/der Beschäftigte aus dem feuerwehrtechnischen Einsatzdienst aus oder endet das Arbeitsverhältnis vorzeitig (Störfall), hat er/sie Anspruch auf das Wertguthaben, ausgenommen des darin enthaltenen Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. <sup>7</sup>Bei Tod der/des Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

#### 5. Arbeitgeberwechsel

<sup>1</sup>Wechselt eine Beschäftigte/ein Beschäftigter unter Verbleib im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst zu einem anderen Arbeitgeber, der einem Mitgliedverband der VKA angehört, wird die bei dem vorherigen Arbeitgeber im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst zurückgelegte Zeit auf die Zeit des nach Ziffer 1 Satz 1 geforderten feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes angerechnet, wenn die/der Beschäftigte gemäß § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber die Übertragung des Wertguthabens verlangt und der neue Arbeitgeber der Übertragung zugestimmt hat.

#### 6. Keine Notwendigkeit des Insolvenzschutzes

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien gehen gem. § 7e Abs. 9 SGB IV davon aus, dass es einer Regelung zum Insolvenzschutz nicht bedarf.

## 7. Urlaub während der Freistellungsphase

<sup>1</sup>Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung von für in der Freistellungsphase ggf. zustehenden Urlaubsansprüchen der/des Beschäftigten. <sup>2</sup>Einer ausdrücklichen Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber bedarf es nicht.

## 8. Nebentätigkeiten

<sup>1</sup>Beschäftigte dürfen während der Freistellungsphase nach Ziffer 1 Satz 1 keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Freistellungsphase ausgeübt worden. <sup>2</sup>Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

## 9. Sonderregelungen für die am 30. Juni 2015 schon und am 1. Juli 2015 noch im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst tätigen Beschäftigten

9.1 <sup>1</sup>Einem Antrag auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) soll bei Beschäftigten, die bereits am 30. September 2005 (Tarifgebiet West) bzw. am 31. Dezember 2009 (Tarifgebiet Ost) schon und am 1. Juli 2015 noch im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst beschäftigt sind, vorrangig entsprochen werden. <sup>2</sup>§ 12 TV FlexAZ bleibt unberührt.

9.2 <sup>1</sup>Bei Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst bei einem Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, deren Tätigkeit im Einsatzdienst über den 30. Juni 2015 fortbesteht, tritt an die Stelle der Freistellung nach Ziffer 1 Satz 1 eine Freistellung nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6.

<sup>2</sup>Der der/dem Beschäftigten bei einer Tätigkeit von mindestens 35 Jahren im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst als Leistung nach Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 BT-V nach der in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung zustehende Betrag, berechnet nach dem Stand vom 30. Juni 2015, wird durch 35 dividiert und mit der Anzahl der am 30. Juni 2015 im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst bei demselben Arbeitgeber oder einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, zurückgelegten Jahre multipliziert.

<sup>3</sup>Angefangene Jahre werden kaufmännisch gerundet. <sup>4</sup>Der nach Satz 2 ermittelte Betrag ist durch den monatlichen Arbeitgeberaufwand zu dividieren. <sup>5</sup>Der monatliche Arbeitgeberaufwand setzt sich zusammen aus 70 Prozent des der/dem Beschäftigten zustehenden Tabellenentgelts, der Feuerwehruzulage und der auf den Kalendermonat umgerechneten anteiligen Jahressonderzahlung zuzüglich 30 Prozent hierauf als pauschaler Arbeitgeberaufwand am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung. <sup>6</sup>Das kaufmännisch gerundete Ergebnis, das der Arbeitgeber dem Beschäftigten mitteilt, zuzüglich die für die Tätigkeit im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst ab dem 1. Juli 2015 in entsprechender Anwendung der Ziffer 4 Satz 3 erworbenen Freistellungsansprüche bilden den Gesamtfreistellungsanspruch der/des Beschäftigten."

### **§ 3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. April 2015 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 26. März 2015

## Niederschriftserklärung

<sup>1</sup>Zur Erläuterung von Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 Ziffer 9.2 TVöD – BT-V in der ab 1. Juli 2015 geltenden Fassung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

<sup>2</sup>Beispiel: Ein am 30. Juni 2015 50-jähriger Beschäftigter im Tarifgebiet West der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 hätte nach Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. d BT-V bei mindestens 35 Jahren im Einsatzdienst Anspruch auf eine Übergangszahlung in Höhe von 77,5 Prozent des 26,3-fachen des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 in Höhe von 58.120,09 Euro. <sup>3</sup>Dieser Betrag dividiert durch 35 und multipliziert mit am 30. Juni 2015 im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst zurückgelegten 19 Jahren, 8 Monaten und fünf Tagen, kaufmännisch gerundet 20 Jahre, ergibt einen Wert in Höhe von 33.211,48 Euro. <sup>4</sup>Das zu berücksichtigende Entgelt beläuft sich auf 3.466,49 Euro (Tabellenentgelt in Höhe von 3.097,26 Euro zuzüglich Feuerwehrezulage in Höhe von 127,38 Euro und anteiliger Jahressonderzahlung in Höhe von 241,85 Euro). <sup>5</sup>Reduziert auf 70 Prozent und erhöht um 30 Prozent pauschaler Arbeitgeberaufwand ergibt dies einen Arbeitgeberaufwand in Höhe von 3.154,50 Euro monatlich. <sup>6</sup>Die Übergangszahlung in Höhe von 33.211,48 Euro dividiert durch den monatlichen Arbeitgeberaufwand in Höhe von 3.154,50 Euro ergibt 10,53, kaufmännisch gerundet 11 Freistellungsmonate.

<sup>7</sup>Hinzu kommen die vom 1. Juli 2015 an in entsprechender Anwendung der Nr.4 Satz 3 erworbenen Freistellungsansprüche (je zwölf Monate Einsatzdienst ein Monat Freistellung).



# Beitrittserklärung Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer

Titel/Worname/Name

Ich möchte Mitglied werden ab

Straße

Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ

Wohnort

Geschlecht

weiblich  männlich

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

## Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in  Angestellte/r  
 Beamten/in  Selbständige/r  
 freie/r Mitarbeiter/in  Erwerbslos

Vollzeit

Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis

Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitsinkommen) bis

Praktikant/in bis

Altersteilzeit bis

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Sonstiges:

Bin/War beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße

Hausnummer

Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst in Euro

monatlicher Bruttoverdienst

Lohn-/Gehaltsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre

o. Besoldungsgruppe

o. Lebensalterstufe

## Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

## Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

IBAN

BIC

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

## SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## Zahlungsweise

- monatlich  vierteljährlich  zur Monatsmitte  
 halbjährlich  jährlich  zum Monatsende

Ort, Datum und Unterschrift

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

## Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:

Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmemberschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

## Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.